

Landkreis Freising

Antrag auf Befreiung von der Biotonne

(Bitte bei Ihrer Gemeinde abgeben)

Gemeinde:

Name und Adresse des Antragstellers:

Vor- und Zuname:

Straße:

PLZ

Ort:

Tel.:

Name und Adresse des Grundstückseigentümers (falls abweichend vom Antragsteller):

Ich beantrage hiermit vom Benutzungzwang der Biotonne und von der damit verbundenen Gebührenzahlung befreit zu werden (§ 6 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung).

- 1.) Ich verpflichte mich, die anfallenden Bioabfälle selbst zu kompostieren und den Kompost auf meinem eigenen Grundstück auszubringen .
 - 2.) Ich verfüge über eine eigene, offene (nicht überbaute) Gartenfläche zur Verwertung des Kompostes.

Die Grundstücksfläche beträgt insgesamt m²

Die verbleibende Gartenfläche beträgt: m²

3.) Auf dem Grundstück sind Personen mit Wohnsitz gemeldet.

Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Kompostierung. Die ordnungsgemäße Kompostierung wird durch das Landratsamt kontrolliert. Den Beauftragten des Landratsamtes wird dafür das Betreten des Grundstückes gestattet.

Von den umseitigen Hinweisen zur Kompostierung habe ich Kenntnis genommen.

.....

.....

Grundstückseigentümer

Von der Gemeinde auszufüllen:

Die vorstehenden Angaben werden bestätigt

Eine Befreiung von der Biotonne wird befürwortet nicht befürwortet

.....

Stempel/Unterschrift der Gemeinde

Hinweise zur Kompostierung

Eine einfache und gleichzeitig sinnvolle Methode der Müllverwertung ist das Kompostieren von organischem Material aus Küche und Garten. Durch Kompostieren kann die Hausmüllmenge um bis zu 30% verringert werden. Kompost ist ein hervorragendes Bodenverbesserungs- und Düngemittel.

Wer kann kompostieren?

Einzelkompostierung:

- jeder, der über einen eigenen Garten verfügt.

Gemeinschaftskompostierung:

- im mehrgeschossigen Wohnungsbau können sich Mieter oder Eigentümer zusammenschließen und auf einer geeigneten Fläche auf dem anschlußpflichtigen Grundstück eine Kompostierungsmöglichkeit einrichten.

Voraussetzung für eine Gemeinschaftskompostierung ist jedoch, dass alle Mieter bzw. Eigentümer mit der Kompostierung einverstanden sind und dass die Kompostierung ordnungsgemäß und sinnvoll durchgeführt wird. Das Einverständnis ist durch Unterschriften aller Beteiligten zu erklären. Eine Person muß sich für die ordnungsgemäße Kompostierung verantwortlich erklären.

Für Einzel- und Gemeinschaftskompostierer gilt:

Zur Verwertung des Kompostes müssen grundsätzlich 50 m² offene Gartenfläche pro Person vorhanden sein, da die Ausbringung zu großer Kompostmengen Nitratauswaschungen ins Grundwasser zur Folge hätte.

Was muß im Falle einer Befreiung von der Biotonne kompostiert werden?

Grundsätzlich alles was ansonsten über die Biotonne entsorgt wird.

Aus dem Garten:

Strauch-, Baum- und Heckenschnitt, Laub, Gras, Rasenschnitt, Pflanzenreste, Ernterückstände etc. soweit eine Verwertung nicht anderweitig erfolgt.

Aus der Küche:

Obst-, Eier- und Kartoffelschalen, Kaffeesatz und Teereste, Gemüsereste, Speisereste (auch Fleisch- und Fischabfälle), Schalen von Zitrusfrüchten.

Was ist bei der Kompostierung besonders zu beachten?

Abfälle wie z. B. Speisereste, die Ungeziefer und Ratten anlocken könnten, sind sofort mit Erde abzudecken oder in einem geschlossenen Behälter zu kompostieren.